

Satzung

des Vereins Deutsch-Bulgarische Initiative für Kultur, Bildung, Business und Soziales „IMPULS“ Frankfurt am Main

Stand 14.01.2026

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Bulgarische Initiative für Kultur, Bildung, Business und Soziales „IMPULS“ Frankfurt am Main.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des jeweiligen Jahres und endet zur gleichen Zeit im nächsten Jahr.

II. Zwecke, Ziele und deren Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des kulturellen Austausches zwischen Bulgarien und Deutschland.

Der Verein fördert und unterstützt den kulturellen Dialog zwischen Bulgarien und Deutschland insbesondere durch die Organisation und Unterstützung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Aufführungen, Tanzworkshops, Ausstellungen und Präsentationen.

Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch die Förderung und Pflege der bulgarischen Volkstanz-, Musik-, Brauchtums- und Trachtenkultur als Ausdruck des immateriellen kulturellen Erbes.

Der kulturelle Austausch findet statt durch die Organisation, Durchführung und den Betrieb von Kursen, Lern- und Bildungsangeboten für Tanz und Musik sowie durch die aktive Teilnahme an entsprechenden kulturellen Veranstaltungen.

2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Dieser Zweck wird mittels folgender Maßnahmen verwirklicht:

- a. Wissenstransfer und Austausch mittels Seminaren, Konferenzen, Schulungen, Forschungsarbeiten zur Vermittlung der Kultur, Sprache, Gesetze, Rechtsprechung- und Wertesysteme beider Länder;
- b. Förderung und Unterstützung der Bildung und Wissensvermittlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beider Länder mittels Veranstaltungen und Workshops zur Erhaltung deren sprachlichen und kulturellen Identität sowie zur Erhaltung der Vielfalt der Kulturen in der Europäischen Union;
- c. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Behörden beider Länder zur Erreichung aller o.g. Ziele.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und Einnahmen bei Veranstaltungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Gewährleistung angemessener Vergütung für besondere Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, bleibt hiervon unberührt.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 - b. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen; Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - c. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per elektronischer Post beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam, nachdem die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ist, und der Antragsteller diese Satzung schriftlich anerkannt hat.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung) zwei Wochen zum Quartalsende;
 - b. Ausschluss aus dem Verein, nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung;
 - c. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber

dem Vorstand.

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Teilnahme-, Antrags-, Mitrede- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung,
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand des Vereins zu wählen und als Mitglied des Vorstandes gewählt zu werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, über alle Aktivitäten des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.

Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat die Vereinssatzung zu achten und bei der Ausübung der Vereinstätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und seiner Loyalitätspflicht gegenüber anderen Mitgliedern nachzukommen.
2. Das Mitglied hat Vereinzwecke und gemeinsame Interessen zu fördern und zu berücksichtigen.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) des Vereins besteht aus genau fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem einheitlichen Wahlvorgang (Blockwahl).
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über bis zu fünf Stimmen für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie über eine zusätzliche Stimme für die Wahl des Vorsitzenden.
6. Jede Stimme darf nur für eine Person abgegeben werden. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
7. Zu Vorstandsmitgliedern sind die fünf Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen für den Vorstand auf sich vereinen.
8. Vorsitzender kann nur werden, wer zum Vorstandsmitglied gewählt wurde.
9. Vorsitzender ist dasjenige Vorstandsmitglied, das die meisten gültigen Stimmen für den Vorsitz erhält.
10. Das Nähere zur Durchführung der Vorstandswahl regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
11. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
13. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden schriftlich und/oder elektronisch einberufen; sie können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die satzungsgemäße Durchführung aller Vereinsaktivitäten verantwortlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist zum einen der Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsbefugt, zum anderen steht jeweils zwei von den Vorstandsmitgliedern die Gesamtvertretung zu.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und das Protokollieren der Beschlüsse;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Entscheidungen über Anträge innerhalb einer Frist bis zu 6 Wochen seit Eingang des Antrages zu treffen;
 - e. Ankündigung aller bevorstehenden Veranstaltungen;
 - f. die Führung der Mitgliederliste und des Archivs;
 - g. die Verwaltung des Kontos mit den Vereinsmitteln und des Vereinsvermögens, sowie Kassen- und Buchführung;
4. Der Vorstand kann definierte Einzelaufgaben an Vereinsmitglieder delegieren sowie Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung berufen.
5. Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person sein. Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe soll ein Vorstandsmitglied übernehmen. Die Arbeitsgruppe ist nur nach Erteilung von schriftlicher Vollmacht durch den Vorstand berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.

VII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in Frankfurt am Main statt.
3. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per schriftlicher oder elektronischer Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
4. Von jeder Versammlung ist Protokoll zu fertigen und von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn

mindestens 1/5 der Mitglieder oder 7 Mitglieder es verlangen.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Bestimmung der längerfristigen Vereinspolitik.
2. Die Wahl des Vorstandes, seine Bestellung, seine Entlastung.
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fördermitglieder.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eingereichte Anträge und Beschwerden über Vereinsausschlüsse
6. Konfliktlösungen in Streitfällen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Für Satzungsänderungen gilt eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Vereinszweckänderungen.
4. Satzungsänderungen bezüglich des Namens des Vereins, des Sitzes sowie Bestimmungen über den Ort der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen benötigen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

VIII. Beiträge, finanzielle Unterstützung des Vereins, Finanzen

1. Beiträge

- a. Von den ordentlichen und Fördermitgliedern werden Beiträge und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mittels der Verabschiedung einer Beitragsordnung.
- b. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge aller Mitglieder, die Fristen ihrer Zahlung und das Mahnwesen.
- c. Außerordentliche finanzielle Unterstützung über den festgesetzten Beitrag hinaus durch ein Fördermitglied bedarf einer Annahmeerklärung durch den Vorstand. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit drei Viertel Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

2. Finanzen

- a. Jede Ausgabe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- b. Für alle Finanzangelegenheiten des Vereins ist der Vorstand zuständig. Ihm obliegen auch Buchführungs- und Rechenschaftspflichten.
- c. Vereinseinnahmen sind umgehend vom Schatzmeister mindestens einmal jährlich einzuzahlen.

d. Die Finanzen werden jährlich durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Ein Kassenbericht ist zu erstellen, der jedem Mitglied offen liegt.

3. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- c. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

Binnenorganisation

1. Jedes Mitglied des Vereins soll dem Vorstand seine Haus- oder Internetadresse sowie seine Telefonnummer oder E-Mail mitteilen, um über jede Vereinstätigkeit, die nicht ausschließlich dem Vorstand vorbehalten ist, rechtzeitig benachrichtigt zu werden.
2. Der Vorstand darf diese Adressen sowie jegliche Privatinformationen der Mitglieder nicht weitergeben, es sei denn, dass die Mitglieder damit einverstanden sind.

Auflösung des Vereins

1. Die Existenz des Vereins ist auf Dauer nicht beschränkt.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Gesamtvermögen an einen anderen eingetragenen gemeinnützigen bulgarischen Verein

oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für die Erziehung und Bildung von bulgarischen Kindern oder für die Popularisierung der bulgarischen Kultur in Deutschland oder in Bulgarien. Dieser Verein oder diese Organisation werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und müssen von allen zuständigen deutschen Behörden genehmigt werden.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.